

Für Sie zuständig:
georg.stillhart@raiffeisen.ch

Vernehmlassung zu «Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung»

26. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 9. November 2023 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu nehmen zur «Teilrevision Radio- und Fernsehverordnung». Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns bestens und lassen Ihnen nachfolgend unsere Position zukommen.

Von der vorgeschlagenen Änderung der Radio- und Fernsehverordnung ist die Raiffeisen Pensionskasse betroffen, welche die Mitarbeitenden der Raiffeisen Gruppe versichert. Grund für die Betroffenheit ist, dass die Bemessungsgrundlage für die Beitragspflicht im Rahmen der Radio- und Fernsehverordnung anhand des definierten Umsatzes aus der MWST-Abrechnung definiert wird. Dabei werden u.a. die Risikobeiträge und insbesondere auch die Wertschriftenverkäufe bei der Berechnung des Umsatzes berücksichtigt. In der Folge wird ein Grossteil der Pensionskassen - so auch die Raiffeisen Pensionskasse - auch die erhöhte Umsatzgrenze für die Beitragspflicht von 1.2 Mio. CHF erreichen.

Raiffeisen Schweiz kritisiert im Sinne der Raiffeisen Pensionskasse und in Abstimmung mit dem Schweizerischen Pensionskassenverband diesen Sachverhalt: Es ist nicht im Sinne der Teilrevision, Vorsorgeeinrichtungen in die Beitragspflicht mit einzuschliessen. Im Gegensatz zu gewinnorientierten bzw. privatwirtschaftlichen Unternehmen besteht der Zweck von Pensionskassen darin, die Altersguthaben der Versicherten von Gesetzes wegen treuhänderisch anzulegen. Die Abgabe treibt die Verwaltungskosten unnötig in die Höhe, und sie steht zudem in keinem Verhältnis zur Grösse und zum Personalbestand der Pensionskassen, wenn man sie mit der Abgabe gewinnorientierter Unternehmen vergleicht.

Wir erwarten vor diesem Hintergrund eine komplette Befreiung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und unterstützen die Stellungnahme des ASIP vollumfänglich. Das Anliegen kann in Form einer Ergänzung um einen Absatz zwei bei Art. 67b RTVV (Höhe der Abgabe) berücksichtigt werden: «Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind von der Abgabe ausgenommen.»

Wir bitten um Berücksichtigung dieses Anliegens im Sinne der Schweizer Pensionskassen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


UEX16 Digital
059 unterschrieben von
UEX16059
Datum: 2024.01.23
08:50:11 +01'00'

Dr. Georg Stillhart
Geschäftsführer
Raiffeisen Pensionskasse


UEX14132 Digital
Digitally signed by UEX14132
Date: 2024.01.23 09:53:11
+01'00'

Dr. Christian Hofer
Leiter Nachhaltigkeit, Politik & Genossenschaft
Raiffeisen Schweiz